**Bewertung zu einzelnen Antworten**

**Bewertung in Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht) pro Frage**

**Jede Antwort kann von 1 – 6 bewertet werden**

**Beispiel:**

**Frage #1**

**A1 = 2**

**A2 = 1**

**A3 = 3**

**A4 = 5**

**A5 = 5**

**A6 = 1**

**Frage #1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Ist es möglich, die Höhe einer russischen Rente umgerechnet in Euro zu erfahren?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Im bereitgestellten Kontext wird erwähnt, dass Bürger der Russischen Föderation das Recht auf eine individuelle Umrechnung der Rentenhöhe haben, jedoch sind keine spezifischen Informationen zur Umrechnung in Euro oder zu den aktuellen Umrechnungskursen enthalten. Die Angaben zu Rentenhöhen und Umrechnungskursen stammen aus dem Jahr 2017, und es wird darauf hingewiesen, dass die Umrechnung nach dem Kurs der Zentralbank Russlands erfolgen  kann.    Daher kann ich nicht bestätigen, ob und wie die Höhe einer russischen Rente in Euro umgerechnet werden kann. Es wäre ratsam, sich direkt an die zuständigen Behörden oder die russische Botschaft zu wenden, um genaue Informationen zu erhalten.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf – Seite: 4  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf – Seite: 5  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf – Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf – Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf – Seite: 4 |  |
| A2 | Im bereitgestellten Kontext wird erwähnt, dass die obigen Angaben zu Rentenhöhen und Umrechnungskursen aus dem Jahr 2017 stammen. Es werden Beispiele für Rentenhöhen in Rubel gegeben, jedoch keine spezifischen Umrechnungskurse oder aktuellen Werte in Euro. Daher kann ich die Frage nach der Höhe einer russischen Rente umgerechnet in Euro nicht beantworten.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1 |  |
| A3 | Im bereitgestellten Kontext wird erwähnt, dass die obigen Angaben zu Rentenhöhen und Umrechnungskursen aus dem Jahre 2017 stammen. Es werden spezifische Beträge in Rubel und deren Umrechnung in Euro angegeben, jedoch keine aktuellen Umrechnungskurse oder die Möglichkeit, die Höhe einer russischen Rente in Euro zu erfahren.    Daher kann ich diese Frage nicht beantworten.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1 |  |
| A4 | Im bereitgestellten Kontext sind einige Informationen zu den Rentenhöhen in Russland enthalten, jedoch keine spezifischen Umrechnungskurse oder aktuellen Wechselkurse, um die Höhe der Rente in Euro zu berechnen. Es wird lediglich erwähnt, dass die minimale Rente in Russland 660 Rubel beträgt, was mit einem Veränderungskoeffizienten von 877,10 Rubel etwa 26,09 Euro entspricht.    Für genauere Umrechnungen oder aktuelle Wechselkurse wäre es notwendig, die aktuellen Wechselkurse zu konsultieren, die nicht im Kontext enthalten sind.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 4  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 5  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 4 |  |
| A5 | Im bereitgestellten Kontext sind keine spezifischen Informationen zur Umrechnung der Höhe einer russischen Rente in Euro enthalten. Es wird lediglich erwähnt, dass die russische Rente umgerechnet nach dem Kurs der Zentralbank Russlands ins Ausland überwiesen werden kann.    Für genaue Umrechnungen und aktuelle Wechselkurse wäre es notwendig, die aktuellen Daten der Zentralbank Russlands zu konsultieren oder sich an eine qualifizierte Person zu wenden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1 |  |
| A6 | Die Höhe einer russischen Rente kann nicht direkt in Euro angegeben werden, da die Informationen  zu Rentenhöhen und Umrechnungskursen im Kontext aus dem Jahr 2017 stammen. Es wird jedoch erwähnt,  dass die Basisrente heutzutage 598 Rubel (17,79 €) beträgt. Für genauere Umrechnungen in Euro müsste  der aktuelle Wechselkurs der Zentralbank Russlands herangezogen werden, da dieser sich ändern kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\11\_SGB\_II\_Russische\_Renten\_06042023.pdf - Seite: 1 |  |

**Frage #2**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Unter welchen Voraussetzungen ist ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu  berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10 R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe individuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf - Seite: 7  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Nicht\_zu\_beruecksichtigendes\_Einkommen\_20230721\_1\_.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\19-30\22\_sgb\_ii\heizkosten\FAQ\_Anspruch\_HK\_20221025.docx - Seite: -1 |  |
| A2 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10 R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe individuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  service\sgb\_sgg\sgb\_i\54\_SGB\_I\_Pfaendung\_20130402.999.doc - Seite: -1  service\sgb\_sgg\sgb\_i\54\_SGB\_I\_Pfaendung\_20130402.999.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx - Seite: 2 |  |
| A3 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu  berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10 R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe individuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx - Seite: 2  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  service\sgb\_sgg\sgb\_i\54\_SGB\_I\_Pfaendung\_20130402.999.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf - Seite: 7 |  |
| A4 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu  berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10 R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe ndividuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  service\sgb\_sgg\sgb\_i\54\_SGB\_I\_Pfaendung\_20130402.999.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Nicht\_zu\_beruecksichtigendes\_Einkommen\_20230721\_1\_.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\19-30\22\_sgb\_ii\heizkosten\FAQ\_Anspruch\_HK\_20221025.docx - Seite: -1 |  |
| A5 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu  berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10 R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe individuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\11a\_sgb\_ii\Nicht\_zu\_beruecksichtigendes\_Einkommen\_20230721\_1\_.docx - Seite: -1  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf - Seite: 7  passive\_leistungen\19-30\22\_sgb\_ii\heizkosten\FAQ\_Anspruch\_HK\_20221025.docx - Seite: -1 |  |
| A6 | Ein Stromguthaben (Haushaltsstrom) ist als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu  berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen resultiert, die nicht während des laufenden Hilfebezuges geleistet wurden. Dies wurde durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 (B 14 AS 185/10  R) bestätigt.    Das Gericht begründet dies damit, dass es den Leistungsberechtigten obliegt, ihre Regelbedarfe individuell bedarfsgerecht einzuteilen und Minderausgaben für ein Gut durch Mehrausgaben für ein anderes Gut eigenverantwortlich auszugleichen. Guthaben, die während des laufenden Hilfebezuges erwirtschaftet wurden, stellen Einsparungen aus den Regelbedarfen dar und sind von  der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen.    Zusammenfassend ist ein Stromguthaben nur dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es aus Vorauszahlungen stammt, die vor dem Hilfebezug geleistet wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Anrechnung\_einer\_Stromkostenerstattung.docx - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\P\_7\_Abs\_3\_04\_2018\_temporaere\_BG\_Scheidungskinder.999.docx - Seite: 2  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 134  passive\_leistungen\antraege\_anlagen\Merkblatt\_Kurzantrag\_Energiekrise\_20230131.pdf - Seite: 2 |  |

**Frage #3**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Der 29jährige Markus absolviert seinen Bundesfreiwilligendienst und erhält dafür ein Taschengeld i.H.v. 420 €. Er erhält außerdem Mittagsverpflegung als Sachleistung. Diese hat einen Wert von 90 € monatlich. Daneben erzielt er ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 800 € (brutto= netto). Welche Einkommen sind in welcher Höhe als Einkommen im Sinne des SGB II anzurechnen?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Nach den Informationen im bereitgestellten Kontext gelten für die Berücksichtigung von Einkommen die Regelungen des SGB II, insbesondere § 11 SGB II und § 11b SGB II.    1. \*\*Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFD)\*\*:  - Das Taschengeld von 420 € wird als Einkommen betrachtet. Allerdings kann nach § 11b Abs. 3 S. 4 SGB II ein Betrag von 250 € monatlich abgesetzt werden. Somit wird das anrechenbare Einkommen aus dem Taschengeld:  - 420 € - 250 € = 170 €.    2. \*\*Sachleistung (Mittagsverpflegung)\*\*:  - Die Mittagsverpflegung hat einen Wert von 90 €. Diese wird als Einnahme in Geldeswert betrachtet und ist somit ebenfalls anrechenbar.    3. \*\*Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*\*:  - Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit beträgt 800 € (brutto = netto) und wird vollständig als Einkommen angerechnet, da keine Absetzbeträge erwähnt werden.    Zusammenfassend ergibt sich folgendes anrechenbares Einkommen:  - Taschengeld: 170 €  - Sachleistung (Mittagsverpflegung): 90 €  - Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 800 €    Die Gesamtsumme des anrechenbaren Einkommens beträgt:  - 170 € + 90 € + 800 € = 1060 €.    Bitte beachten Sie, dass diese Antwort von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte, da ich  ein ChatBot bin.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 134  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf - Seite: 7  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 94 |  |
| A2 | Nach den im Kontext bereitgestellten Informationen gilt das Taschengeld, das Markus für seinen Bundesfreiwilligendienst erhält, nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Allerdings sind andere Einnahmen aus diesem Dienst, wie die Mittagsverpflegung, als Einkommen zu berücksichtigen.    1. \*\*Taschengeld\*\*: 420 € (gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit)  2. \*\*Mittagsverpflegung (Sachleistung)\*\*: 90 € (gilt als Einkommen)  3. \*\*Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*\*: 800 € (brutto = netto)    Gemäß § 11 SGB II sind die Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach  § 11b abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen.    Für das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst wird das Taschengeld nicht angerechnet, aber die Mittagsverpflegung von 90 € wird als Einkommen angerechnet.    Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit von 800 € muss ebenfalls berücksichtigt werden.    Zusammengefasst ergibt sich folgendes anrechenbares Einkommen:    - \*\*Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*\*: 800 €  - \*\*Einnahmen aus dem Bundesfreiwilligendienst (Mittagsverpflegung)\*\*: 90 €    Das gesamte anrechenbare Einkommen beträgt somit:  800 € + 90 € = 890 €.    Es ist zu beachten, dass von diesem Einkommen eventuell noch Absetzbeträge gemäß § 11b SGB  II abgezogen werden können, jedoch sind im Kontext keine spezifischen Absetzbeträge für Markus erwähnt.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 2  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 134  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\HSK\_Handlungsanweisungn\_67\_SGB\_II\_20220322.pdf - Seite: 7  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 94 |  |
| A3 | Für Markus, der 29 Jahre alt ist und einen Bundesfreiwilligendienst absolviert, gelten die folgenden Regelungen zur Einkommensanrechnung gemäß dem bereitgestellten Kontext:    1. \*\*Taschengeld\*\*: Das Taschengeld von 420 € gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit, da er  über 25 Jahre alt ist. Nach § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II kann jedoch ein Betrag von 250 € monatlich vom Taschengeld abgesetzt werden. Somit wird das Taschengeld in Höhe von 420 € um 250 € bereinigt, was zu einem anrechenbaren Betrag von  170 € führt.    2. \*\*Mittagsverpflegung\*\*: Die Mittagsverpflegung als Sachleistung hat einen Wert von 90 €. Diese Einnahme wird nach § 4 Nr. 4 Bürgergeld-V den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt und muss ebenfalls angerechnet  werden.    3. \*\*Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*\*: Markus erzielt ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 800 € (brutto = netto). Dieses Einkommen wird ebenfalls angerechnet.    Zusammenfassend ergibt sich folgende Anrechnung:    - Anrechenbares Taschengeld: 170 €  - Anrechenbare Sachleistung (Mittagsverpflegung): 90 €  - Anrechenbares Erwerbseinkommen: 800 €    Die Gesamtsumme der anrechenbaren Einkommen beträgt somit:  170 € (Taschengeld) + 90 € (Sachleistung) + 800 € (Erwerbseinkommen) = 1060 €.    Diese 1060 € sind als Einkommen im Sinne des SGB II anzurechnen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und diese Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 2  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 8  passive\_leistungen\31-44\42\_sgb\_ii\AG-SBV-DK\_P-Konto-Ausfuellhinweise\_20210921.pdf - Seite: 5  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 104 |  |
| A4 | Nach den im Kontext bereitgestellten Informationen gilt für über 25-jährige Freiwillige, wie Markus, dass das Taschengeld nach dem BFDG/JFDG nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählt. Allerdings werden andere Einnahmen aus diesen Diensten, wie die Mittagsverpflegung, als Einkommen angerechnet.    Das Taschengeld von 420 € wird also nicht als Einkommen angerechnet. Die Mittagsverpflegung hat einen  Wert von 90 € und wird als Einkommen angerechnet.    Zusätzlich erzielt Markus ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 800 €. Dieses Einkommen wird ebenfalls angerechnet.    Zusammenfassend ergibt sich folgende Anrechnung:    - Taschengeld: 0 € (nicht anrechenbar)  - Mittagsverpflegung: 90 € (anrechenbar)  - Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 800 € (anrechenbar)    Insgesamt wird Markus ein Einkommen von 890 € (90 € + 800 €) im Sinne  des SGB II angerechnet.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 8  aktive\_leistungen\ark\_140\existenzgruender\ark\_140\_-\_einstiegsgeldvo.pdf - Seite: 1 |  |
| A5 | Für Markus, der über 25 Jahre alt ist und ein Taschengeld im Rahmen seines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erhält, gelten die folgenden Regelungen gemäß dem bereitgestellten Kontext:    1. \*\*Taschengeld\*\*: Das Taschengeld von 420 € gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Allerdings ist nach § 11b Abs. 2b S. 3 SGB II ein Betrag von 250 € monatlich vom Taschengeld abzusetzen. Somit wird das Taschengeld in Höhe von 420 € um 250 € bereinigt, was zu einem anrechenbaren Betrag von 170 € führt.    2. \*\*Sachleistungen (Mittagsverpflegung)\*\*: Die Mittagsverpflegung hat einen Wert von 90 € monatlich und wird als Einnahme in Geldeswert betrachtet. Diese Einnahme ist nach § 4 Nr. 4 Bürgergeld-V den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt und muss ebenfalls angerechnet werden.    3. \*\*Einkommen aus Erwerbstätigkeit\*\*: Markus erzielt ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 800 € (brutto = netto). Dieses Einkommen wird ebenfalls angerechnet.    Zusammenfassend ergibt sich folgende Anrechnung:    - Anrechenbares Taschengeld: 170 €  - Anrechenbare Sachleistung (Mittagsverpflegung): 90 €  - Anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 800 €    Die Gesamtsumme der anrechenbaren Einkommen beträgt somit:  170 € (Taschengeld) + 90 € (Sachleistung) + 800 € (Erwerbseinkommen) = 1060 €.    Bitte beachten Sie, dass diese Antwort von einer qualifizierten Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_045\_-\_einstiegsqualifizierung.pdf - Seite: 4  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1 |  |
| A6 | Nach dem bereitgestellten Kontext gilt für Markus, der unter 25 Jahre alt ist und ein Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFDG) erhält, dass dieses Taschengeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählt. Es ist jedoch nach § 11b Abs. 2b SGB II um den erhöhten Werbungskostenfreibetrag (520 €) und die Erwerbstätigenfreibeträge zu bereinigen.    Da das Taschengeld 420 € beträgt, wird es in voller Höhe angerechnet, da es unter dem Freibetrag von 520 € liegt. Die Mittagsverpflegung als Sachleistung hat einen Wert von 90 € und zählt ebenfalls als Einkommen.    Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 800 € wird ebenfalls angerechnet.    Zusammenfassend ergibt sich folgendes:    1. Taschengeld: 420 €  2. Mittagsverpflegung: 90 €  3. Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 800 €    Die Gesamtsumme des anrechenbaren Einkommens beträgt somit 420 € + 90 € + 800 € = 1310 €.    Es ist jedoch zu beachten, dass die genauen Absetzbeträge und Freibeträge gemäß § 11b SGB  II berücksichtigt werden müssen, um das tatsächlich anrechenbare Einkommen zu ermitteln.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 105  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 101  passive\_leistungen\1-18e\11\_sgb\_ii\Bundesfreiwilligendienst\_20230717.pdf - Seite: 1  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 106 |  |

**Frage #4**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Die Ehefrau eines aus Syrien geflüchteten Mannes kommt im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland. Unter welchen Voraussetzungen ist sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | - |  |
| A2 | - |  |
| A3 | Die Ehefrau eines aus Syrien geflüchteten Mannes, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommt, ist zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wenn die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 5 AufenthG erteilt wird. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung berechtigt ist.    Es ist also wichtig, dass der Ehemann, zu dem der Familiennachzug erfolgt, selbst zur Ausübung  einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\8\_sgb\_ii\8\_abs2\AuslErwerbsf.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs1\230209\_MKJFGFI\_FAQs\_ChAR.pdf - Seite: 7  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 42  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf - Seite: 5  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs1\230209\_MKJFGFI\_FAQs\_ChAR.pdf - Seite: 4 |  |
| A4 | Die Ehefrau eines aus Syrien geflüchteten Mannes, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommt, ist zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wenn die Aufenthaltserlaubnis, die sie erhält, gemäß § 28 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt wird. Diese Vorschrift besagt, dass die Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug zu Deutschen oder Ausländern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, sofern der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung berechtigt ist.    Das bedeutet, dass die Ehefrau in der Regel zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist, solange ihr Ehemann,  der geflüchtete Mann, eine Aufenthaltserlaubnis hat, die ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\8\_sgb\_ii\8\_abs2\AuslErwerbsf.pdf - Seite: 1  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 31  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 48  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\SozVers\_KV-Rundschreiben-AlgII.pdf - Seite: 42  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf - Seite: 5 |  |
| A5 | Die Ehefrau eines aus Syrien geflüchteten Mannes, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommt, ist zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wenn die Aufenthaltserlaubnis, die sie im Rahmen des Familiennachzugs erhält, dies vorsieht. Gemäß § 28 Abs. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug zu Deutschen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern der ausländische Ehepartner, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung berechtigt ist.    Das bedeutet, dass die Ehefrau in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erhält, die ihr die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt, solange ihr Ehemann, der bereits in Deutschland ist, ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis hat, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt.    Bitte beachten Sie, dass diese Informationen von einer qualifizierten Person überprüft werden sollten.      Quellen:  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs1\230209\_MKJFGFI\_FAQs\_ChAR.pdf - Seite: 8  passive\_leistungen\1-18e\8\_sgb\_ii\8\_abs2\AuslErwerbsf.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs1\230209\_MKJFGFI\_FAQs\_ChAR.pdf - Seite: 3  aktive\_leistungen\ark\ark\_040\_-\_foerderung\_der\_berufsausbildung.pdf - Seite: 5  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 2 |  |
| A6 | - |  |

**Frage #5**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Was passiert, wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.    Die Weigerung, der Testverpflichtung nachzukommen, kann dazu führen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ist über einen Maßnahmeabbruch zu entscheiden. Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn der Teilnehmer den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt oder den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährdet, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann.    Zusammenfassend kann die Verweigerung der Testpflicht rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die im Rahmen eines Anhörungsverfahrens geprüft werden müssen, wobei auch wichtige Gründe oder außergewöhnliche Härten berücksichtigt werden können.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\19-30\21\_sgb\_ii\21\_abs6\Kostenuebernahme\_Corona\_Test\_Okt21.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\Kostenuebernahme.Corona-Test.10.21.999.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3 |  |
| A2 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.    Die Testpflicht ist in der CoronaSchVO geregelt, und für nicht immunisierte Personen besteht grundsätzlich eine Testverpflichtung, sofern die Maßnahme in Präsenzform durchgeführt wird. Die Weigerung, dieser Testverpflichtung nachzukommen, kann dazu führen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann, was einen Abbruch der Maßnahme zur Folge haben kann.    Zusammenfassend kann die Verweigerung der Testpflicht als Pflichtverletzung gewertet werden, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\20220217\_Hinweise\_BA.docx - Seite: 1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\20220217\_Hinweise\_BA.docx - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3 |  |
| A3 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.    Die Testpflicht ist in der CoronaSchVO geregelt, und für nicht immunisierte Personen besteht grundsätzlich eine Testverpflichtung, sofern die Maßnahme in Präsenzform durchgeführt wird. Die Weigerung, dieser Testverpflichtung nachzukommen, kann dazu führen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann, was in der Folge zu einem Maßnahmeabbruch führen kann.    Es ist zu beachten, dass die besonderen Aspekte einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Anhörungsverfahrens ermittelt werden müssen, wobei auch wichtige Gründe oder außergewöhnliche Härten berücksichtigt werden können.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\20220217\_Hinweise\_BA.docx - Seite: 1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\20220217\_Hinweise\_BA.docx - Seite: 1 |  |
| A4 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß der rechtlichen Bewertung im Kontext wird mit der Weigerung, der zur Maßnahmeteilnahme notwendigen Testverpflichtung nachzukommen, ein Maßnahmeabbruch herbeigeführt. Wenn dieser Ausschluss über einen längeren Zeitraum anhält, kann das Maßnahmeziel in der Regel nicht mehr erreicht werden, was zur Beurteilung einer Pflichtverletzung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II führt.    Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn die Person den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt oder den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährdet, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall kann es auch zu einer Leistungsminderung kommen, insbesondere wenn die Person sich weigert, sich testen zu lassen oder sich impfen zu lassen.    Es ist wichtig zu beachten, dass die besonderen Aspekte einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Anhörungsverfahrens ermittelt werden müssen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\IK\_BSK\_FAQ\_Corona\_09-12-2021.pdf - Seite: 19  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 4  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3 |  |
| A5 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.    Die Weigerung, der Testverpflichtung nachzukommen, führt in der Regel dazu, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ist über einen Maßnahmeabbruch zu entscheiden. Zudem wird im Kontext des Maßnahmeabbruchs eine Pflichtverletzung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II beurteilt.    Es ist wichtig zu beachten, dass die besonderen Aspekte einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Anhörungsverfahrens ermittelt werden müssen, wobei auch wichtige Gründe oder außergewöhnliche Härten berücksichtigt werden können.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\20220217\_Hinweise\_BA.docx - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 4  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2 |  |
| A6 | Wenn jemand, der an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilnimmt, seiner Corona-Testverpflichtung nicht nachkommt, kann dies zu einem Maßnahmeausschluss führen. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen.    Die Weigerung, der Testverpflichtung nachzukommen, kann dazu führen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ist über einen Maßnahmeabbruch zu entscheiden. Ein maßnahmewidriges Verhalten liegt vor, wenn der Teilnehmer den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt oder den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährdet, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann.    Zusammenfassend kann die Verweigerung der Testpflicht rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die im Rahmen eines Anhörungsverfahrens geprüft werden müssen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\corona\_pandemie\Kostenuebernahme.Corona-Test.10.21.999.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\19-30\21\_sgb\_ii\21\_abs6\Kostenuebernahme\_Corona\_Test\_Okt21.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\31-44\31\_sgb\_ii\Corona\_Testverpflichtung\_Pflichtverletzung\_20211213.pdf - Seite: 3 |  |

**Frage #6**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Ein Antragsteller verweigert die Angabe von Konten und damit die Überprüfung von Einnahmen. Verfügt das Jobcenter über Möglichkeiten, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen und wie ist vorzugehen?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Ja, das Jobcenter hat die Möglichkeit, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen, wenn der Antragsteller die Angabe von Konten verweigert. In diesem Fall kann das Jobcenter gemäß § 93  Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) ein Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern stellen.    Das Vorgehen umfasst folgende Schritte:    1. \*\*Mitwirkungspflicht\*\*: Der Betroffene muss in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen werden, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch ihn nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben bestehen bleiben.    2. \*\*Kontenabrufverfahren\*\*: Im Rahmen des Kontenabrufverfahrens werden alle Arten von Konten (z. B. Spar-, Giro-, Depot- oder Kreditkonten) ermittelt. Es werden jedoch keine Kontostände oder Kontobewegungen ermittelt.    3. \*\*Antragstellung\*\*: Das Kontenabrufersuchen ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Hierzu ist eine vorherige Registrierung (Zulassung) durch das Bundeszentralamt erforderlich.    4. \*\*Information des Betroffenen\*\*: Der Betroffene ist über die Ergebnisse des Kontenabrufverfahrens zu informieren, auch wenn seine Angaben bestätigt wurden.    Es ist wichtig zu beachten, dass die Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufs vom zuständigen Sozialgericht überprüft werden kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\antraege\_anlagen\Merkblatt\_Kurzantrag\_Energiekrise\_20230131.pdf - Seite: 4  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1 |  |
| A2 | Ja, das Jobcenter hat die Möglichkeit, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen, wenn der Antragsteller die Angabe von Konten verweigert. Gemäß § 60 SGB I kann ein Kontenabruf durchgeführt werden, wenn ein Auskunftsersuchen hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.    Der Kontenabruf dient der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und ist ein Mittel zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch. Der Betroffene muss in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen werden, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben nicht ausgeräumt werden können.    Im Rahmen des Kontenabrufverfahrens werden alle Arten von Konten (z. B. Spar-, Giro-, Depot- oder  Kreditkonten) ermittelt. Es werden jedoch keine Kontostände oder Kontobewegungen ermittelt, sondern nur bestimmte Stammdaten wie Konto-/Depotnummer, Tag der Errichtung und Auflösung sowie die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber.    Es ist wichtig, dass der Betroffene über die Ergebnisse des Kontenabrufverfahrens informiert wird, auch wenn seine Angaben bestätigt wurden und keine weiteren Erkenntnisse erlangt wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\19-30\28\_sgb\_ii\MAGS\_AH\Anlage\_X4.pdf - Seite: 4  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf - Seite: 1 |  |
| A3 | Ja, das Jobcenter hat die Möglichkeit, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen, wenn der Antragsteller die Angabe von Konten verweigert. Gemäß § 60 SGB I kann das Jobcenter ein  Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern stellen, wenn ein Auskunftsersuchen hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.    Das Kontenabrufverfahren dient der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und der Verhinderung von Leistungsmissbrauch. Der Betroffene muss in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen werden, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben bestehen.    Nach Durchführung des Kontenabrufverfahrens ist der Betroffene auch dann zu informieren, wenn seine Angaben bestätigt wurden und keine weiteren Erkenntnisse erlangt wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\20200422-FAQ-Par\_67\_BA\_BMAS-1.pdf - Seite: 2  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\20200422-FAQ-Par\_67\_BA\_BMAS-1.pdf - Seite: 2 |  |
| A4 | Ja, das Jobcenter verfügt über Möglichkeiten, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen. Gemäß § 60 SGB I und § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) kann das Jobcenter ein  Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern stellen, wenn ein Auskunftsersuchen hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.    Das Kontenabrufverfahren dient der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und der Verhinderung von Leistungsmissbrauch. Der Betroffene muss in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen werden, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch ihn nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben bestehen bleiben.    Es ist wichtig, dass der Betroffene über die Ergebnisse des Kontenabrufverfahrens informiert wird, auch wenn seine Angaben bestätigt wurden und keine weiteren Erkenntnisse erlangt wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und diese Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\19-30\28\_sgb\_ii\MAGS\_AH\Anlage\_X4.pdf - Seite: 4 |  |
| A5 | Ja, das Jobcenter verfügt über Möglichkeiten, die Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen, wenn der Antragsteller die Angabe von Konten verweigert. Gemäß § 60 SGB I und § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) kann das Jobcenter ein Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern stellen, wenn ein Auskunftsersuchen hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.    Das Vorgehen sieht vor, dass der Betroffene in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen wird,  dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben nicht ausgeräumt werden können. Der Betroffene muss anschließend über die Ergebnisse des Kontenabrufverfahrens informiert werden, auch wenn seine Angaben bestätigt wurden.    Es ist wichtig zu beachten, dass die gesetzlichen Mitwirkungspflichten bestehen und eine Verletzung dieser Pflichten zur Ablehnung oder Versagung der Leistungen führen kann.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.    Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\19-30\28\_sgb\_ii\MAGS\_AH\Anlage\_X4.pdf - Seite: 4  passive\_leistungen\1-18e\7\_sgb\_ii\7\_abs3\Auskunftsersuchen\_Nichtehel\_LG\_20231016.pdf - Seite: 2  passive\_leistungen\antraege\_anlagen\Merkblatt\_Kurzantrag\_Energiekrise\_20230131.pdf - Seite: 5 |  |
| A6 | Ja, das Jobcenter hat die Möglichkeit, Konten des Leistungsempfängers in Erfahrung zu bringen, wenn der Antragsteller die Angabe von Konten verweigert. Gemäß § 60 SGB II kann das Jobcenter ein  Auskunftsersuchen stellen. Wenn dieses Auskunftsersuchen hinsichtlich des Einkommens oder Vermögens nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, ermöglicht § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) einen Kontenabruf zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.    Vor der Durchführung eines Kontenabrufs muss der Betroffene in der Aufforderung zur Mitwirkung darauf hingewiesen werden, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Betroffenen nicht zum Ziel führt oder Zweifel an seinen Angaben nicht ausgeräumt werden können. Der Betroffene muss anschließend über die Ergebnisse des Kontenabrufverfahrens informiert werden, auch wenn seine Angaben bestätigt wurden.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  service\sgb\_sgg\sgb\_i\Pflichtenmerkblatt-20230816.pdf - Seite: 3  passive\_leistungen\45-85\67\_sgb\_ii\20200422-FAQ-Par\_67\_BA\_BMAS-1.pdf - Seite: 6  service\sgb\_sgg\sgb\_i\60\_SGB\_I\_Kontenabrufverfahren\_20210617.doc - Seite: -1  passive\_leistungen\1-18e\9\_sgb\_ii\9\_abs5\Auskunftsersuchen\_Verwandte\_20231016.pdf - Seite: 1  passive\_leistungen\antraege\_anlagen\Merkblatt\_Kurzantrag\_Energiekrise\_20230131.pdf - Seite: 4 |  |

**Frage #7**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bz.** | **Können Hilfeempfängern im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ggfs. Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen? Fall ja, für welchen Zeitraum ist dies möglich?** | **Bewertung (Note 1-6)** |
| A1 | Ja, Hilfeempfängern im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung können Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Dies geschieht durch die Bereitstellung eines Kleinwagens, auch als "Bürgergeld-Mobil" bezeichnet.    Der Verleih-Zeitraum ist in der Regel auf durchschnittlich zwei bis vier Wochen begrenzt. Abweichungen vom Regelzeitraum bedürfen einer gesonderten Begründung. Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich für Fahrten zur Erreichung des Arbeitsplatzes vorgesehen, private Fahrten sind ausgeschlossen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_999\_-\_arbeitshilfe\_falldokumentation.pdf - Seite: 4  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 2 |  |
| A2 | Ja, Hilfeempfängern kann im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem der SGB II-Leistungsbezug und die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.    Der Verleih-Zeitraum für das Fahrzeug ist in der Regel auf durchschnittlich zwei bis vier Wochen  begrenzt, um die notwendige Mobilität in der Anfangsphase eines Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 11  aktive\_leistungen\ark\ark\_150\_-\_freie\_foerderung.pdf - Seite: 5  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1 |  |
| A3 | Ja, Hilfeempfängern kann im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem der Bezug von SGB II-Leistungen, die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, sowie die Unzumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV.    Der Verleih-Zeitraum für das Fahrzeug ist in der Regel auf durchschnittlich zwei bis vier Wochen  begrenzt. Abweichungen von diesem Regelzeitraum bedürfen einer gesonderten Begründung.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 2  aktive\_leistungen\ark\ark\_999\_-\_arbeitshilfe\_falldokumentation.pdf - Seite: 4  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 4  service\sgb\_sgg\sgb\_v\allg\_hinweise\151218\_\_GKV\_\_GemRS\_1.1.2016\_.pdf - Seite: 26 |  |
| A4 | Ja, Hilfeempfängern im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung können Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Dies geschieht durch die Bereitstellung eines Kleinwagens (Bürgergeld-Mobil), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie z.B. SGB II-Leistungsbezug und die Unzumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV.    Der Verleih-Zeitraum ist in der Regel auf durchschnittlich zwei bis vier Wochen begrenzt. Abweichungen vom Regelzeitraum bedürfen jedoch einer gesonderten Begründung.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_999\_-\_arbeitshilfe\_falldokumentation.pdf - Seite: 4  aktive\_leistungen\ark\ark\_150\_-\_freie\_foerderung.pdf - Seite: 4  aktive\_leistungen\ark\_140\existenzgruender\ark\_140\_-\_existenzgruender.pdf - Seite: 2 |  |
| A5 | Ja, Hilfeempfängern kann im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Die Bereitstellung eines Bürgergeld-Mobils ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und der Verleih-Zeitraum erscheint im Regelfall angemessen für durchschnittlich zwei bis vier Wochen.    Abweichungen vom Regelzeitraum bedürfen einer gesonderten Begründung. Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich für Fahrten zur Bewältigung der täglichen Wegstrecke zur Erreichung des Arbeitsplatzes gestattet; private Fahrten sind ausgeschlossen.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 2  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\ark\_150\_-\_freie\_foerderung.pdf - Seite: 4 |  |
| A6 | Ja, Hilfeempfängern kann im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem der Bezug von SGB II-Leistungen, die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, sowie die Unzumutbarkeit der Nutzung des ÖPNV.    Der Verleih-Zeitraum für das Fahrzeug ist in der Regel auf durchschnittlich zwei bis vier Wochen begrenzt, um die Mobilität zur Sicherstellung der Beschäftigung zu gewährleisten.    Bitte beachten Sie, dass ich ein ChatBot bin und die Antwort unbedingt von einer qualifizierten  Person überprüft werden sollte.      Quellen:  aktive\_leistungen\ark\ark\_061\_-\_buergergeld-mobile.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 1  aktive\_leistungen\ark\_160\ark\_160\_-\_handlungshinweise.pdf - Seite: 11  aktive\_leistungen\ark\ark\_999\_-\_arbeitshilfe\_falldokumentation.pdf - Seite: 4  aktive\_leistungen\ark\ark\_050\_-\_vermittlungsgutschein\_priv\_arbeitsverm.pdf - Seite: 3 |  |